

Schwerin, den 18.11.2022

**Informationsunterlagen  
für die Mitglieder  
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE  
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen  
Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in  
Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 8/1491 -

hier: **Beantwortung des Fragenkataloges durch den Landkreistag  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Umwelt  
Frau Vorsitzende Dr. Sylva Rahm-Präger  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

[agrarausschuss@landtag-mv.de](mailto:agrarausschuss@landtag-mv.de)

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Anka Topfstedt  
Telefon: (03 85) 30 31-320  
E-Mail:  
[anka.topfstedt@landkreistag-mv.de](mailto:anka.topfstedt@landkreistag-mv.de)

Unser Zeichen: 662.56; 610.0-To/Kr  
Schwerin, den 16. November 2022

## **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Rahm-Präger,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der öffentlichen Anhörung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. An der öffentlichen Anhörung werden von Seiten des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern Frau Referentin Anka Topfstedt sowie Herr Roger Hewelt, Landkreis Rostock, teilnehmen.

Mit dem Gesetz sollen die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSch V - sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörden auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden überführt werden.

Damit wird die naturschutzrechtliche Bewertung für Windenergieanlagen künftig bei den Genehmigungsbehörden abschließend konzentriert. Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden sind damit künftig entbehrlich und werden insofern auch nicht mehr durch die Genehmigungsbehörden eingeholt bzw. abgefordert.

Da die unteren Naturschutzbehörden ihre Stellungnahmen im übertragenen Wirkungskreis des Landes M-V abgegeben haben, kann der Vollzug grundsätzlich auch durch das Land M-V erfolgen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern kritisiert massiv die Zeitschiene, die für die Beteiligung möglich war. Die Übersendung des umfangreichen Fragenkatalogs mit der Bitte um

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin  
Internet: [www.landkreistag-mv.de](http://www.landkreistag-mv.de)

Beantwortung innerhalb von 5 Werktagen widerspricht jeglicher Form von ernsthaftem Interesse am Informationsaustausch und hinterlässt den Eindruck, dass die Beteiligung der Anzuhörenden lediglich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und nicht aus ernsthaftem Interesse an einer inhaltlichen Stellungnahme erfolgt.

Grundsätzlich steht es dem Landesgesetzgeber frei zu entscheiden, welche Ebene die Aufgaben am effektivsten wahrnehmen kann. Es bestehen vorliegend aber erhebliche Zweifel, dass vorliegend die Veränderung der Zuständigkeit zu der beabsichtigten Beschleunigung führt. Wenn überhaupt eine Beschleunigung eintreten sollte, beruht diese darauf, dass die für die Aufgaben auf Landesebene einzurichtenden Stellen gegenüber den Stellen auf kommunaler Ebene verdreifacht und auch noch ein bis zwei Entgeltgruppen höher vergütet werden sollen. Insofern regen wir an, dass eine externe Überprüfung der vom Land vorgenommenen Stellenbewertung erfolgt.

Mit einer Verdreifachung der Stellen und geänderten gesetzlichen Grundlagen würde es den Landkreisen auch sehr leicht fallen, die Verfahren zu beschleunigen.

Die mangelnde personelle Ausstattung der Landkreise in diesem Bereich hat das Land außerdem selbst verursacht, weil die Aufgaben zusammen mit weiteren Aufgaben bereits im Jahr 2010 mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz auf die Landkreise übertragen wurden und dafür ein absoluter Betrag als Mehrkostenausgleich festgelegt wurde. Dieser Betrag ist dann zwölf Jahre lang weder überprüft noch an die laufende Kostenentwicklung angepasst worden. Allein aufgrund der Lohnentwicklung über diesen Zeitraum konnten immer weniger Stellen mit diesem Ausgleichsbetrag finanziert werden.

### **1. Verfahrensbeschleunigung wird bezweifelt**

Es wird angeführt, dass von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (uNB) regelmäßig Nachforderungen gestellt werden, weil betroffene Schutzgüter, insbesondere des Artenschutzes, in dem vorgesehenen Gebiet erst im Verlaufe des Verfahrens festgestellt werden. Dies würde weitere Untersuchungen des Vorhabenträgers erfordern, die wiederum von den uNB zu prüfen und zu bewerten sind.

Nachforderungen wurden dann gestellt, wenn die von den (Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) übergebenen Unterlagen nicht beurteilungsfähig waren. Eine Stellungnahme kann nur dann den Anforderungen genügen, wenn die zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen den Mindestanforderungen genügen. Dies kann sich bei geänderter Zuständigkeit nicht zwangsläufig ändern.

Im Laufe der Verfahren war es die Regel, dass die StÄLU die (insbesondere) Einwendungen Dritter (z. B.: Verbände, Bürgerinitiativen, Kommunen etc.) mangels eigener fachlicher naturschutzfachlicher und -rechtlicher Ressourcen durch die uNB beurteilen ließ. Dies führte zwangsläufig zu längeren Verfahren, die allerdings nicht den Landkreisen als uNB anzulasten sind.

So haben einzelne Landkreise in der Vergangenheit gegenüber den StÄLU und der obersten Naturschutzbehörden kritisiert, dass die Abwägungskompetenz und die Ermächtigung dazu bei den StÄLU als Genehmigungsbehörde liegt und nicht durch die uNB als Träger öffentlicher Belange ersetzt zw. wahrgenommen werden kann. Diese Abwägungen werden zukünftig von den StÄLU durchzuführen sein. Die Fachkompetenz liegt jedoch (derzeit) bei den Landkreisen.

## **2. Personalabwerbung aus den uNB**

Das Land hat die Landkreise via Mail aufgefordert, die entsprechenden Mitarbeitenden aus den uNB auf die Stellenausschreibung hinzuweisen. Die Stellen beim Land sind auch besser bewertet als in den Landkreisen. Es ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass die unteren Naturschutzbehörden (uNB) „nur“ von Stellungnahmen zu Windenergieanlagen entbunden werden. Weitere bedeutende arbeitsintensive Projekte wie Energietrassen oder großflächige Photovoltaikanlagen sind davon unberührt. Die uNB werden also auch weiterhin gefordert ihre naturschutzfachlichen Daten und Erkenntnisse vorzuhalten, um naturschutzrechtliche Stellungnahmen und Genehmigungen vollziehen zu können. Es kann dahingestellt bleiben, wie diese jetzt bei den uNB vorgehaltene Expertise künftig auch bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) aufgebaut und vorgehalten wird. Letztlich müssen dann künftig beiden Behörden mit gleicher Expertise ausgerüstet sein. Dies kann nicht im Sinn einer schlan- ken und effektiven Verwaltung sein.

## **3. Mangelnde Finanzausstattung in der Vergangenheit**

Das Land benennt ursächlich in der Gesetzesvorlage die offensichtlich unzureichende Personal- ausstattung bei den Naturschutzbehörden, die schon bisher zu einer weitgehenden Reduzierung der Zulassungszahlen von Windenergieanlagen geführt hat und mit der die notwendige Be- schleunigung des Ausbaus der Windenergie von vornherein ausgeschlossen ist. Warum das Land in Kenntnis dieser – seit langem bekannten Situation – die uNB im übertragenen Wirk- ungskreis unzureichend ausgestattet hat, ist fraglich. Derzeit sind ca. 6 V<sub>z</sub> in den Landkrei- sen und kreisfreien Städten mit der Aufgabe betraut. Effizienter wäre es die 30 neu zu schaffen- den Personalstellen beim Land den Landkreisen zur Verfügung zu stellen.

## **4. Mangelnde Prozessoptimierungen in der Vergangenheit**

Die angesprochenen Probleme an den Schnittstellen zwischen den Immissionsschutzbehörden und den unteren Naturschutzbehörden hat ihre Ursache nicht zuletzt in einem häufigen Perso- nalwechsel in den Immissionsschutzbehörden und mangelnder Prozessstandardisierung.

Diese fehlende Standardisierung ist auch die wesentliche Ursache für die Dauer der Verfahren und die ständig erforderlichen Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörden für die An- tragstellungen im Bereich des Naturschutzes.

So wäre es erforderlich gewesen eine Klarstellung zu treffen welche Unterlagen zur Vollstän- digkeit der Antragsunterlagen erforderlich sind und welche Untersuchungsergebnisse in wel- cher Form vorzulegen sind. Andere Bundesländer haben hier sehr weitreichende Regelungen getroffen, damit den Behörden möglichst frühzeitig beurteilungsfähige Unterlagen zur Verfü- gung stehen und damit die Aufgaben der Antragsteller klar umrissen. Dies hätte den Prüfauf- wand deutlich reduzieren können und eine gute Basis für fachaufsichtliche Klarstellungen ge- boten.

Daneben zeigte sich auch immer wieder die fehlenden fachlichen Basisdaten als Hindernis für eine schnelle Bearbeitung. Fehlende Kenntnisse über Brutvogel und Fledermausvorkommen und fehlende aktuelle Bestandszahlen, nicht aktualisierte Daten über Rastgebiete und Zugkorri- dore seien hier beispielhaft genannt.

Die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen in die naturschutzrechtlichen Problemstel- lungen werden den unteren Naturschutzbehörden überlassen. Die Landeslehrstätte bietet nur

Themen an, die aus dem Landesamt fachlich bedient werden können. Für den Einkauf von Fachdozenten sind keine Mittel vorhanden. Die fachliche Weiterbildung in den unteren Naturschutzbehörden erfolgt daher mit hohem finanziellem Aufwand mit Angeboten aus anderen Bundesländern und externer Weiterbildungseinrichtungen. Auch hier werden Möglichkeiten der fachaufsichtlichen Begleitung nicht wahrgenommen.

Mit der Zuführung von Personal zu dieser Aufgabe wird nur ein Baustein der Genehmigungsproblematik aufgegriffen. Dies allein wird nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

## **5. Negative Konnexität**

Sehr deutlich muss auch die Finanzierung der künftigen 30 Stellen bei den StÄLU hinterfragt werden; zumindest in Einhergehen mit der Teilfinanzierung aus der negativen Konnexität.

Mit dem Übergang des artenschutzrechtlichen Vollzugs in 2010/2011 auf die Landkreise wurden nach damaliger Darstellung 1,5 VzÄ im LUNG übertragen. Die Landkreise haben in der Folge der zunehmenden Vollzugsaufgaben jeweils 1,5 bis 2,5 VzÄ ausweisen müssen – ohne einen Zuwachs an entsprechenden Schlüsselzuweisungen für übertragene Aufgaben zu erfahren. Nunmehr sollen eben diese unzureichenden Konnexitätsmittel noch weiter gekürzt werden, obgleich andere wichtige Energieprojekte durch die uNB weiterhin begleitet werden müssen.

## **6. Belange des Naturschutzes werden vernachlässigt**

Schlussendlich ist zu befürchten, dass - mit der Änderung des BNatSchG und der Zuständigkeit - der Naturschutz mit allen seinen Facetten der Verlierer sein wird. Die hier eingesetzten Mitarbeiter haben zum einen eine überragende Gebietskenntnis und konnten so in vielen Verfahren den Vorhabenträgern wertvolle Hinweise für Ausgleichsflächen geben (Ablenkungsflächen, Wiedervernässungsmaßnahmen, etc.). Ebenso besteht hier ein sehr gutes Netzwerk an Ehrenamtlichen, die bei Fragen zu bestimmten Gebieten sofort Hinweise zu Greifvogelarten etc. geben konnten. Mit diesen Informationen konnten den Vorhabenträgern weitere Informationen gegeben werden, die diese dann in die Planungsunterlagen einarbeiten konnten. Dieses wird nun wahrscheinlich künftig nicht mehr der Fall sein.

Zu dem Fragenkatalog möchten wir wie folgt ausführen:

1. Führt die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Ihrer Meinung nach zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen?

Wie bereits oben ausgeführt, bezweifeln wir, dass die alleinige Übertragung der Zuständigkeit zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen führt.

Wir begrüßen deutlich den Personalaufwuchs auf 30 Stellen, allerdings hätte dies schon vor Jahren auch für die kommunale Ebene finanziert werden müssen. Dies ist dringend geboten, um die Aufgaben vollumfänglich zu bewältigen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass dies allein nicht zur Beschleunigung der Verfahren führen wird. Vielmehr müssen auch Prozessstandardisierungen erfolgen (Hinweise zur Vollständigkeit der Unterlagen, Darlegung, welche Gutachten vorzulegen sind) und die Erarbeitung von Fachbasisdaten vorgenommen werden.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass das Wissen über naturschutzrechtliche Vorgaben, die überragende Gebietskenntnis für Ausgleichsflächen (Ablenkungsflächen, Wiedervernässungsmaßnahmen, etc.) und das Netzwerk mit den Ehrenamtlichen in den unteren Naturschutzbehörden (uNB) vorhanden ist. Wenn die uNB zukünftig nicht mehr Verfahrensbe-teiligte sind, geht dieses Wissen nicht mehr in das Verfahren ein. Dies sehen wir kritisch.

a) Welches sind die Hauptgründe für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnah-men der uNB?

Die Stellungnahmen der uNB im Rahmen der Trägerbeteiligung erfolgten bei vollständiger Antragsunterlage innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat.

Hauptgründe für Verzögerungen im Genehmigungsverfahren ist die Inanspruchnahme der uNB als Beurteilungs- und Abwägungsbehörde – insbesondere bei Vorliegen von Stellungnahmen Dritter. Darüber hinaus sind folgende Punkte zu nennen:

- Unzureichende Unterlagen der Antragsteller, deshalb umfangreiche Nachforderungen.
- Unzureichende Grundlagen von Seiten des Landes: keine Horst- bzw. Brutkartierung für Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Baumfalke, Uhu, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Rohrdommel und Zwergdommel verfügbar;
- Horstdaten für Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Kranich, Weißstorch, Wiesenweihe sind drei Jahre alt
- zu wenige Mitarbeiter in den UNBs

b) Welches sind die Gründe für häufig hohe Auflagen oder Ablehnungen für bzw. von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen?

Diese Frage muss durch die Genehmigungsbehörde beantwortet werden, da die uNB nur eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgibt. Sofern es von uns beurteilt werden kann, sind folgende Gründe zu nennen: Unzureichende Unterlagen der Antragsteller oder fachliche Gründe, z. B. Nähe von Horsten oder Nahrungsflächen und daher umfangreicher Bedarf an Lenkungsflächen.

c) Sind es ausschließlich Verzögerungen im Bereich der naturschutzfachlichen und - rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die zu einer Gesamtverzögerung der Genehmigungsverfahren führen oder gibt es nach Ihrer Kenntnis weitere Hindernisse?

Dies kann nicht beurteilt werden, da uns keine Übersicht bzgl. der anderen Träger öffentlicher Belange vorhanden ist.

2. Welche Regelungen in der Vergangenheit haben zur deutlichen Verlängerung der Bear-beitungszeit von Stellungnahmen und höheren Anforderungen geführt?

Grundsätzlich verweisen wir auf die Antwort zu 1.a). Es fehlen Prozessstandardisierungen auf der Ebene der StÄLU.

Darüber hinaus war z.B. der Informationsfluss über Großvögel von Horstbetreuern über das LUNG zu dem UNBs zu langsam bis offizielle Daten vorliegen.

3. Kommt es in anderen für die Errichtung von Windkraftanlagen wichtigen Bereichen, zum Beispiel beim Netzausbau, ebenfalls zu Verzögerungen und wenn ja, sind hier Naturschutzbelange entscheidend oder gibt es weitere Umstände, die zu einer Verzögerung führen und wenn ja, welche?

Nein, denn diese Verfahren werden i. d. R. von Beginn an fachgerecht geplant. Verzögerungen gibt es hier in der Regel wegen unvollständiger Antragunterlagen; andere Umstände sind kommunale und private Einwendungen (Eigentum) bzw. Stellungnahmen Dritter.

4. Wie ist die Zuständigkeit für Bewertung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern organisiert?

In der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.

5. Welche weiteren Maßnahmen des Landes (z. B. im Denkmalschutz), nicht nur bezogen auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, könnten Ihrer Meinung nach eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Errichtung von Windkraftanlagen bewirken?

Um eine aktuelle und belastbare Datengrundlage für die artenschutzfachliche Beurteilung von Windenergieanlagen-Projekten zu haben, ist eine regelmäßige systematische und aktuell zu haltende Kartierung aller relevanten Brutvögel und Rastflächen dringend notwendig.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Antwort zu Frage 1.) und 1.a) in Bezug auf die Erarbeitung von Prozessstandards.

6. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des angestrebten Zeitpunkts des Inkrafttretens unter dem Aspekt, dass Personal für die in den StÄLU nach diesem Gesetzentwurf zu besetzenden Stellen gefunden werden muss?

Dies wird aus unserer Sicht kritisch gesehen. Es besteht bundesweit ein Mangel an Fachkräften, die sowohl naturschutzfachlich als auch naturschutzrechtlich und vor allem verwaltungsrechtlich ausgerüstet sind.

Darüber hinaus wird die Gefahr des Wissensverlustes durch die Verlagerung der Zuständigkeit weg von den uNB auf die StÄLU gesehen. Wie bereits ausgeführt liegt die Gebietskenntnis für Ausgleichsflächen und Brutgebiete von Greifvogelarten auf der Ebene der uNB. Dieses Wissen kann nicht durch die Zuständigkeitsverlagerung übertragen werden und geht verloren.

7. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, externe Gutachter für die zukünftig durch die neu in den StÄLU anzustellenden Mitarbeiter geleisteten Aufgaben heranzuziehen?

Die Übertragung von behördlichen Aufgaben an Privatpersonen ist nur bedingt möglich.

8. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass in Frage 7 genannte Vorgehen auch generell stärker anzuwenden und wie schätzen Sie dabei die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Antragsteller zur Errichtung einer Windenergieanlage die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich ist?

Dies wird negativ bewertet. Insbesondere die Finanzierung durch die Antragsteller wird geradezu zwangsläufig zu einer tendenziösen Bewertung führen. Wichtiger wäre eine unabhängige regelmäßige Kartierung der besonders relevanten Großvogelarten (siehe Antwort zur Frage 5).

9. Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Mitarbeiter, die aktuell in den unteren Naturschutzbehörden für die naturschutzrechtlichen Aspekte des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage zuständig sind, sich auf die angedachten Stellen in den StÄLU bewerben und somit ein weiter ansteigender Personalbedarf in den unteren Naturschutzbehörden entsteht?

Diese Gefahr wird vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern gesehen und stark kritisiert. Zum einen ist anzumerken, dass in den uNB die Mitarbeitenden nicht ausschließlich die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen begleiten. Vielmehr nehmen diese Mitarbeitenden auch andere Aufgaben wahr. Wenn dieses Personal vom Land abgeworben wird, entstehen Lücken in den uNB. Dies kann nicht im Sinne des Landes sein.

Besonders kritisieren wir, dass die Stellen mit der gleichen Aufgabenbeschreibung in den uNB zukünftig in den StÄLU höher bewertet werden. Dies verstärkt die Tendenz, sich darauf zu bewerben. Eine derartige Neubewertung der gleichen Tätigkeit ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

10. Wie hoch schätzen Sie die mögliche Zeitersparnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage durch die in diesem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen ein?

Hier ist nur eine Vermutung möglich. Kurzfristig wird es langsamer gehen, weil die Abteilungen erst aufgebaut werden müssen. Darüber hinaus reicht aus unserer Sicht die Zuständigkeitsverlagerung allein nicht aus, um die Verfahren zu beschleunigen. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1.) und 1.a).

11. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf generell? (Gehen sie dabei bitte auf die für sie wichtigsten/entscheidenden Punkte als auch die generelle Eignung des Gesetzentwurfs für den angedachten Zweck ein.)

Wir verweisen auf unsere einführenden Einlassungen.

12. Welche Auswirkungen des beschleunigten Windkraftausbaus erwarten Sie auf die heimische Fauna, insbesondere auf geschützte Vögel und Fledermausarten?

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern erwartet erhöhte Verluste bei einzelnen Arten wie Mäusebussard, Rotmilan und den meisten Fledermausarten. Wir sehen darüber hinaus die Zahlen der zu vertretbaren Verluste pro Windkraftanlage kritisch. Die Datengrundlage ist unzureichend, ebenso die Schlagopferkartierung. Es kann derzeit keine Aussage getroffen werden, ob die vertretbaren Verluste wirklich nicht überschritten werden und welche Folgen ein Überschreiten hat.

13. Erwarten Sie, dass die Umsetzung des Gesetzes zu einer Verminderung des Artenschutzes führt?

Diese Frage muss mit einem deutlichen „Ja“ beantwortet werden.



14. Welche Nachteile sehen Sie in der Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden an die StÄLU?

Wir verweisen auf die Antwort zu den Fragen 1.) und 1a.).

15. Wie bewerten Sie als Alternative die Schaffung zusätzlicher, zweckgebundener Stellen in den Naturschutzbehörden?

Diese Alternative begrüßen wir, weil durch die Aufstockung der Mitarbeiterschaft in den uNB absichert, dass das Wissen vor Ort weiter genutzt werden kann. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen zu Brutplätzen und die Kenntnis über die Ausgleichsflächen vor Ort kann weiterhin für das Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Gleichwohl erachten wir es unabhängig davon für notwendig, die Erarbeitung von Fachbasisdaten und Beantragungsstandards vorzunehmen.

16. Kann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beitragen? Sehen Sie hierin für sich eine Verbesserung?

Durch den Gesetzentwurf wird das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nicht beschleunigt. Es wird die Schaffung neuer Stellen befürwortet. Jedoch besteht durch diesen Gesetzentwurf die Gefahr des Wissensverlustes und der Verminderung des Artenschutzes. Viel wichtiger wäre die Erarbeitung einer aktuellen und belastbaren Datengrundlage. Für die artenschutzfachliche Beurteilung von Windenergieanlagen-Projekten ist eine regelmäßige systematische und aktuell zu haltende Kartierung aller relevanten Brutvögel und Rastflächen dringend notwendig. Und auch die Antragsverfahren müssen optimiert werden.

17. Sehen Sie die naturschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren durch die Änderungen der Zuständigkeiten ausreichend gewürdigt?

Das naturschutzrechtliche Wissen zu Ausgleichsflächen (Ablenkungsflächen, Wiedervernässungsmaßnahmen liegt auf der Ebene der uNB. Mangels fehlender Fachbasisdaten zu Brutplätzen, Brutvogel- und Fledermausvorkommen, fehlender aktueller Bestandszahlen, nicht aktualisierter Daten über Rastgebiete und Zugkorridore ist die Expertise der Ehrenamtlichen vor Ort zur naturschutzrechtlichen Beurteilung immens wichtig. Diese Expertise kann nur durch die uNB abgefragt werden. Wenn die uNB zukünftig nicht mehr Verfahrensbeteiligte sind, geht dieses Wissen nicht mehr in das Verfahren ein. Dies sehen wir kritisch.

18. Sehen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht den dazu vorgesehenen Personalaufwuchs von insgesamt 30 Stellen bis Ende 2023 als ausreichend?

Dies kann nicht beurteilt werden, da die Aufgaben dieser Stellen nicht bewertet werden können. Quantitativ werden aus derzeit 6 VzÄ bei den Landkreisen 30 VzÄ bei den StÄLU.

19. Wie beurteilen Sie die Entlastung der kommunalen Verwaltung mit dieser Verlagerung der Zuständigkeiten?

Es würde zu einer kleinen Entlastung der Mitarbeitenden in den unteren Naturschutzbehörden kommen. Die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -

4. BlmSch V - sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen sind jedoch nur ein kleiner Teil der Aufgaben dieser Mitarbeitenden. In keinem Landkreis ist ein Mitarbeitender ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut. Vielmehr sind eine Vielzahl weiterer Genehmigungsverfahren wie bspw. für Energietrassen oder großflächige Photovoltaikanlagen weiterhin bei den Landkreisen. Die Anzahl des Personals für die Genehmigung der Windenergieanlagen ist in den vergangenen Jahren immer wieder als zu gering benannt worden. Daher wird die Verlagerung der Zuständigkeit nur zu einer geringen Entlastung bei den Landkreisen führen.

20. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Zuständigkeitsverlagerung?

Wir verweisen auf unsere einführenden Darstellungen.

21. Wie kann aus Ihrer Sicht eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen? Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu beim Landesgesetzgeber?

Es gibt erhebliche Wissenslücken bei der Verbreitung von windkraftgefährdeten Arten, die nicht durch gesetzliche Regelungen, sondern durch systematische Kartierungen geschlossen werden können. Dafür ist das LUNG entsprechend finanziell und personell auszustatten.

Wir verweisen des Weiteren auf unsere grundsätzlichen Ausführungen.

22. Inwieweit ist davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen durch die oberste Umweltbehörde zügiger bearbeitet werden können, als durch die unteren Behörden?

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern bezweifelt, dass die Veränderung der Zuständigkeit den Effekt der Beschleunigung der erfahren tatsächlich bewirkt.

23. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Positionierung der Europäischen Union zu den Festlegungen im Wind an Landgesetz (überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit) versus Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor?

Verschiedene EUGH Urteile (z. B. zur Vogelschutzrichtlinie vom 04. März 2021, C-473/19, C-474/19) lassen hier europarechtliche Konflikte erwarten. Eine Verschiebung des individuenbezogenen Ansatzes des Tötungs- und Verletzungsverbots auf eine immer stärkere populationsbezogene Betrachtung (Erleichterung bei der Erteilung einer Ausnahme, die ein populationsbezogenes Element enthält) erscheint zumindest fragwürdig. Zusätzlich wird die Vermeidung/Minimierung stark an wirtschaftliche (jährlicher Ertrag) und nicht primär naturschutzfachliche Aspekte gebunden. Bereits die fachlich nicht begründete, aber augenscheinlich akzeptierte Zahl von zwei Fledermausschlagopfern pro Anlage und Jahr ist europarechtlich schwierig: Es werden mehr Anlagen gebaut und bei vielen Altanlagen gibt es gar keine Maßnahmen zum Artenschutz (insbesondere Fledermäuse und Vögel).

24. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen aktuell über die Ausschreibungsergebnisse für Windenergieanlagen-Kapazitäten durch die Bundesregierung vor?

Keine.

25. Seitens der Landesregierung wurde angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen zu haben. Wie bewerten Sie diese Verfahrensweise vor dem Hintergrund, dass Gesetze in einem geordneten Verfahren (zwei Lesungen plus Anhörung, nach Überweisung des Gesetzes ist der Landtag) erfolgen sollten?

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern kritisiert dieses Gesetzanhörungsverfahren. Die Verlagerung der Zuständigkeiten auf die StÄLU ist bereits beschlossene Sache, die neuen Stellen in den StÄLU sind ausgeschrieben. Diese Anhörung widerspricht jeglicher Form von ernsthaftem Interesse am Informationsaustausch und hinterlässt den Eindruck, dass die Beteiligung der Anzuhörenden lediglich aufgrund des formal notwendigen Beteiligungsgebots erfolgt und nicht aus ernsthaftem Interesse an einem inhaltlichen Austausch.

26. Für welche anderen Investitionsbereiche (Glasfaser-Ausbau, Verkehrsinfrastruktur) sieht die Landesregierung Beschleunigungsbedarfe?

Kann nicht beantwortet werden.

27. Wie sollen negative Auswirkungen des verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Avifauna (Vogelwelt), die Preisgestaltung für Energie (steigendes Netzentgelt, steigende Redispatchkosten) und der Betroffenen künftig vermieden werden?

Um die negativen Auswirkungen abzufedern sollten folgende Punkte umgesetzt werden:

- Klare Ermöglichung der Option von nachträglichen Auflagen, sofern neue Erkenntnisse vorliegen, sich alte Annahmen als falsch herausgestellt haben oder nachträgliche Fehler in den Genehmigungsunterlagen offenkundig werden – hier muss eine rechtliche Klarstellung erfolgen
- systematische Kartierungen von Brut- und Rastvögeln
- tatsächliche Überprüfung von Schlagopferzahlen durch ein landesweit finanziertes Stichprobenmonitoring (Avifauna und vor allem Fledermäuse).
- Freihalten von Vogelzugkorridoren (Datengrundlage veraltet!)
- Vergrößerung von Natura 2000-Gebieten um bekannte Rastflächen von Kranichen und nordischen Gänsen, insbesondere der Waldsaatgans
- Schutz von Dauergrünland, insbesondere naturschutzgerechte Grünlandnutzung
- Moorschutz und -renaturierungen
- Polderrenaturierungen an der Küste
- Preisgestaltung: Netzentgelt bundesweit vereinheitlichen
- Ausbau der Fernleitungen, möglichst als Erdkabel

28. Inwieweit sind die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verteil- bzw. Übertragungsnetze in der Lage, zusätzliche Strommengen aus Windkraftanlagen kurzfristig aufzunehmen?

Unbekannt.

29. Inwieweit erachten Sie die bisherigen Kriterien der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für erneuerbaren Energieanlagen als ausreichend bzw. sehen Sie Änderungsbedarf?

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern erachtet die bisherigen Kriterien aus folgenden Gründen für nicht ausreichend:

- Rastflächen für nordische Gänse (Waldsaatgans!) sind nicht berücksichtigt
- Ökokonten sind nicht berücksichtigt
- Rotmilan ist nicht berücksichtigt
- Abstandspuffer zu Siedlungen, Landschaftsbildräumen usw. sind trotz stark gestiegener Anlagenhöhe seit 2012 unverändert geblieben

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir den Ausschussmitgliedern gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied